

Vorlage Nr. V 2/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

hier: Kenntnisnahme Bericht „Arbeit und Inklusion in Bremerhaven“ u.a. anhand des Kommunalen Teilhabeplans (Abschnitt 2: Arbeit und Beschäftigung).

A Problem

Gemäß § 154 Abs. 1 SGB IX muss ein Arbeitgeber, der Magistrat, wenigstens 5 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen. Menschen werden als schwerbehindert anerkannt, wenn bei Ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Nach § 2 Abs. 3 SGB IX sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30 den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Gemäß den Personalberichten hat sich der Magistrat das Ziel gesetzt, mindestens eine Quote von 6 % zu erreichen. Würde die Pflichtquote von 5 % nicht erreicht, muss nach § 160 Abs. 1 SGB IX für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden müssen. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven erfüllt damit die Forderung aus dem kommunalen Teilhabeplan (Maßnahme 2). Die Beschäftigungsquote stellt sich wie folgt dar:

2016	6,65 %	das entspricht 322 Beschäftigte	180 weiblich, 134 männlich
2017	6,45 %	das entspricht 312 Beschäftigte	189 weiblich, 123 männlich
2018	6,53 %	das entspricht 311 Beschäftigte	184 weiblich, 127 männlich
2019	6,62 %	das entspricht 350 Beschäftigte	212 weiblich, 138 männlich
2020	6,81 %	das entspricht 357 Beschäftigte	221 weiblich, 136 männlich

Bei Gliederungen und Beteiligungen der Stadt Bremerhaven an Gesellschaften und Eigenbetrieben die die Quote aktuell noch nicht erreicht haben, hat der Stadtrat Parpart ein entsprechendes Hinweisschreiben und der Aufforderung der Quotenerfüllung jeweils versandt.

Die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung findet in unterschiedlichen Richtungen statt.

Seit dem 1.5.2020 ist die neue Ausschreibungsrichtlinie in Kraft getreten. Danach werden zukünftig alle Stellen extern ausgeschrieben. Diese Maßnahme soll der Personalgewinnung und der Chancengleichheit schwerbehinderter Menschen dienen. Zuvor war eine Kenntnisnahme, freigewordener Stellen für Menschen mit Behinderungen die auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, nicht möglich. Mit der neuen Ausschreibungsrichtlinie besteht hier eine gleichberechtigte Chance für Menschen mit Behinderung und damit auf die Chance die Beschäftigtenquote mindestens beizubehalten. (Maßnahmen 5, 8). Die Einstellung von Men-

schen mit Behinderung und damit die Ermöglichung einer festen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu erlangen, ist gegenüber der Gründung einer Inklusionsabteilung die vorzugswürdigere Alternative. Hierzu trägt auch die neue Ausschreibungsrichtlinie bei.

Ferner findet eine Sensibilisierung für Belange der Barrierefreiheit oder der Notwendigkeiten für Menschen mit Behinderung durch gesetzliche Vorgaben statt. Folgende Vorschriften finden für diesen Bereich Anwendung: das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz, die Landesbauordnung Bremen, die Richtlinie Barrierefreiheit öffentliche Gebäude des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (beschlossen vom Bremer Senat am 2.3.2021), die Arbeitsstättenverordnung sowie die Arbeitsstättenrichtlinie. Ferner ist beispielsweise in §164 Abs. 4 Satz 1 Nummer 4 ein (einklagbarer) Anspruch auf die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, das Arbeitsumfeld der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr geregelt. So werden beispielsweise beim Gartenbauamt entsprechende Elektro/Akku-Geräte, mit denen Beschäftigte mit Behinderung Arbeiten leichter erledigen können, die vorher aufgrund des höheren Gewichts und der Handhabung bei Geräten mit Verbrennungsmotoren nicht möglich waren. (Maßnahme 24)

All diese Belange finden beim Magistrat der Stadt Bremerhaven besondere Beachtung. Das Amt für Menschen mit Behinderung wird in Fällen diesbezüglich beteiligt und trägt zur Lösungsfindung bei.

Über die besonderen Leistungen (Kündigungsschutz, begleitende Hilfen, finanzielle Unterstützungen) des SGB IX informiert und berät das Amt für Menschen mit Behinderung alltäglich auf Nachfrage von Arbeitgeber:innen und Arbeitsnehmenden und initiativ sowie in regelmäßig angebotenen Schulungen sowie in regelmäßigen Netzwerktreffen diesbezüglich. Dabei werden spezielle Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung, wenn Sie insbesondere zu Veranstaltungen eingeladen werden (bspw. Fortbildungsveranstaltungen) evaluiert und weiter kommuniziert und Lösungen herbeigeführt. Zu den besonderen Leistungen des SGB IX gehören unter anderem der Beschäftigungssicherungszuschuss und die Assistenzen im Arbeitsleben. Diese werden auch von Beschäftigten des Magistrats in Anspruch genommen. (Maßnahme 10). Bezüglich der Überwindung von Krankheit und der Wiedereingliederung im Rahmen eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) nach dem SGB IX, bietet das Amt für Menschen mit Behinderung zweimal im Jahr eine Ein-Tagesschulung für alle Arbeitgeber:innen und Arbeitsnehmenden sowie Personalvertretungsgremien an. Mit Blick auf das betriebliche Eingliederungsmanagement ist auf die Kooperation mit dem Werksarztzentrum zu verweisen. An dieser Stelle wird auch auf den Bericht des Amtes 57, in der Sitzung vom 3.11.2021 verwiesen.

Weiter haben Menschen mit Behinderung (alle Altersklassen und aus allen Bereichen) die Möglichkeit ein Praktikum beim Magistrat zu absolvieren, um so den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu fördern. Hierzu hat das Amt für Menschen mit Behinderung bereits mehrfach die Gelegenheit gegeben. Aktuell wird ein Praktikum in Zusammenarbeit mit einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung geprüft. Hierbei handelt es sich um ein Praktikum über einem Monat. Hier soll beispielsweise der Übergang -Werkstatt für Menschen mit Behinderung auf den ersten Arbeitsmarkt- gefördert und geprüft werden. Das Praktikum wird beim Amt für Menschen mit Behinderung stattfinden. (Maßnahme 7)

Gemäß § 224 SGB IX werden Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten angeboten. Darüber hinaus können Werkstätten für behinderte Menschen nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorschriften beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien bevorzugt berücksichtigt werden. Das gleiche gilt auch für Inklusion Betriebe. Hiervon wird Gebrauch gemacht (Maßnahme 9).

Gemäß § 166 SGB IX haben die Arbeitgeber mit der Schwerbehindertenvertretung und den Personalvertretungsorganen eine Inklusionsvereinbarung zu treffen. Seit dem 15. Juli 2020

gilt die neue Inklusion Vereinbarung beim Magistrat der Stadt Bremerhaven. In ihr ist die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen geregelt. Insbesondere werden hier Themen der Ausbildung und Prüfung, der Beschäftigung und Förderung, der Weiterbeschäftigung bei Maßnahmen des Personalausgleichs und der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe geregelt. (Maßnahme 20,21).

Gemäß § 186 wird bei jedem Integrationsamt (in diesem Fall beim Amt für Versorgung und Integration in Bremen) ein beratender Ausschuss für behinderte Menschen gebildet, der die Teilhabe von behinderten Menschen am Arbeitsleben fördert, das Integrationsamt bei der Durchführung der besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben unterstützt und bei der Vergabe der Mittel der Ausgleichsabgabe mitwirkt, gebildet. Weiter macht der beratende Ausschuss, soweit die Mittel der Ausweisabgabe zur institutionellen Förderung verwendet werden, entsprechende Vorschläge für die Entscheidung des Integrationsamtes. An diesem beratenden Ausschuss wirkt das Amt für Menschen mit Behinderung (Magistrat der Stadt Bremerhaven) mit. Aktuell hat das Amt für Menschen mit Behinderung den Vorsitz. Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Die Zusammensetzung ergibt sich aus dem § 186 SGB IX. Dabei sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, private und öffentliche Arbeitgeber:innen sowie Mitglieder der Organisationen behinderter Menschen sowie Landesvertretende und eine Vertretende Person der Bundesagentur für Arbeit Teil des Beirats.

Zu den Gremien des Integrationsfachdienstes gehört ein Koordinierungsausschuss und ein Projektbeirat. Hierbei nimmt das Amt für Menschen mit Behinderung auch die Interessen der Menschen mit Behinderung war.

Durch das zuvor genannte entstand, entsteht und wird ein engeres Netzwerk vertieft, um die Belange von Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit Beschäftigung und Arbeit zu fördern und weiterzuentwickeln. Bei den Gremien des Integrationsfachdienstes sind Vertreterinnen und Vertreter des Jobcenters, der Arbeitsagentur sowie der Kammern vertreten. Abgerundet wird diese Netzwerkarbeit durch den regelmäßigen Treffen (Pandemiebedingt eingeschränkt, jetzt aber wieder aufgreifend) mit den Geschäftsführungen und den entsprechenden Leitungen der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. (Maßnahmen 12,13, 14,15, 16). Weiter findet sich durch eine „Amtsleiterrunde Bau“, initiiert durch das Amt für Menschen mit Behinderung, eine Sensibilisierungsebene für Barrierefreiheit in den öffentlichen Gebäuden und deren Arbeitsplätze. (Maßnahme 1).

Aktuell findet eine Planung von diversen Impulsschulungen in Zusammenarbeit mit dem Fortbildungspool und der Volkshochschule und dem Amt für Menschen mit Behinderung in Dozentenfunktion genau zu diesem Thema statt. Diese sollen spätestens im ersten Halbjahr 2023 bzw. im letzten Quartal 2022 starten.

In der Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 7.10.2021 hat das Amt für Versorgung und Integration Bremen entsprechende Pläne vorgestellt, die zur Durchführung eines Aktionsprogramms zur Förderung von Inklusionsbetrieben dienen, zur Kenntnis genommen und entsprechend beschlossen. Dabei soll das neue Aktionsprogramm zudem von einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit flankiert werden. Entsprechende finanzielle Mittel werden aus der Ausweisabgabe diesbezüglich zur Verfügung gestellt. Investive Zuschüsse wurden pro Arbeitsplatz erhöht. Die Öffentlichkeitsarbeit soll in Bremen und Bremerhaven zu gleich stattfinden. In diesem Zusammenhang wird auf eine Veranstaltung am 12. Juli 2022 genau zu diesem Thema hingewiesen. Hier sollen gezielt Arbeitgeber:innen eingeladen werden und auf die Möglichkeit von Inklusionsbetrieben hingewiesen werden. Ziel ist ferner ein entsprechend enger Austausch und eine werbende Kommunikation, damit Menschen mit Behinderung über diesen Weg ein Zugang zum ersten Arbeitsmarkt finden.

Das Amt für Menschen mit Behinderung wird insbesondere bei Neubauten beteiligt. Dies basiert auf die gesetzlichen Vorschriften. Zuletzt hat das Amt für Menschen mit Behinderung in

der Jury zu den drei Neubauten als stimmenberechtigtes Mitglied mitgewirkt.

Als Beispiel für einen Inklusionsbetrieb ist zum einen die Raumwerkerei und zum anderen Faden gGmbH mit einer Integrationsabteilung zu nennen.

B Lösung

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

C Alternativen

Keine, die geeigneter erscheinen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag wird den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderung und im Besonderen den Belangen der Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen und damit die Umsetzung des kommunalen Teilhabeplans entsprechend aufgewertet. Es liegen keine klimaschutzrelevanten oder genderrelevanten Auswirkungen vor. Die besonderen Belange der ausländischen Mitbürger und Mitbürgerinnen sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Die Vorlage betrifft keine Stadtteilkonferenz, die informiert werden muss. Frauen und Männer sind von dem Beschlussvorschlag gleichermaßen betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Die entsprechenden Behindertenverbände, -einrichtungen, -gruppen und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen werden und wurden in den einzelnen Berichtspunkten stets berücksichtigt und beteiligt. Im weiteren Fortgang werden zu beteiligende Ämter einbezogen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

gez.

Parpart
Stadtrat